

Erkenntnis
 nachträglich mit Zustimmung
 der Herren- und Damen-
 Kommissionen.
 *
Bezugspreis
 monatl. 60 Pf. Post in dem
 Ausland bis post erstattung
 1.00 Mark. Einmalige
 *
Dr. Hans Wolf
 (Herausgeber)
 monatlich 10 Pfennig.
 *
Schriftleitung:
 Postfach 44, Saalbrunnener Str.
 10, Halle. Sonntags: Postfach 100
 11-12 Uhr mittags.

Der Kampf

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda, Sangerhausen-Eckartsberga und die Mansfelder Kreise.

Neue Steuern in Sicht!

In verletzter Stelle der Berliner Politischen Nachrichten, einer Abgabenschrift für offizielle Meldungen, die man nach Bedarf anerkennen und ablehnen kann, tut die preussische Regierung kund und zu wissen, daß der Wehrbeitrag in Preußen nur 603 Millionen Mark einbringen wird. Die Kopfzahl der Bevölkerung Preußens zu jener des Reiches steht im Verhältnis von 40 zu 65. Wenn also die Steuerbeiträge pro Kopf in den übrigen Ländern ebensoviel ergeben wie in Preußen, würde der Wehrbeitrag im ganzen Reich nicht ganz 980 Millionen Mark einbringen, die erhoffte Milliarde würde also nicht erreicht. Nun ist aber zu beachten, daß infolge der kapitalistischen Entwicklung Preußen relativ kapitalreicher ist als die meisten übrigen Bundesstaaten. Entsprechend also die Ziffer von 603 Millionen Mark für Preußen der Wirklichkeit, dann ist ziemlich klar, daß erheblich mehr als 20 Millionen an der Milliarde fehlen werden.

In der bürgerlichen Presse ist bereits der niedrige Familienkassenzustand im Einkommen, vor den der überwiegende Teil der meisten bei den Steuerentlastungen gemagert hat. Das Berliner Tagblatt pregt damit, daß die fünfzig deutschen Großhaushalte ebenfalls annähernd eine halbe Milliarde aufzubringen haben, obwohl sie nur 14 Millionen Einwohner zählen. Als wenn das etwas Erstaunliches wäre! Der Wehrbeitrag ist von den Reichen zu entrichten. In den Großstädten wird nun von Proletariern sogar viel Aufwand geschaffen, den die Kapitalisten an sich raffen. Aber außerdem sind die Großstädte der Wohnort der privaten Kapitalisten und der Arbeitergesellschaften, für die Millionen von Proletariern auch in den Großstädten, in kleinen Städten und auf dem flachen Lande sich abdrücken. Der Schweiß der Gelehrten in den Schulen und in den Fabriken, die auf die arbeitenden Massen gedrückt ist, wird hier durch den Wehrbeitrag, die die Handwerker, Krämer und Bauern auströpfeln, und schließlich haben auch viele Großgrundbesitzer ihren Wohnort in den Städten. Da also in den Großstädten sich der Reichtum häuft, den die Arbeit des ganzen Landes schafft, so muß natürlich auch hier diese Steuer am reichsten stehen. Das illustriert nun von neuem die Wahrheit, die der belgische Dichter Verhaeren ergreifend in seinen Gedichten über die Großhaushalte ausgesprochen hat: „Das Land ist dünn und fleisch, die Städte verdichten sich das Land.“ — Daß die Großgrundbesitzer dank der Niedrigkeit der bürgerlichen Parteien die Möglichkeit erhalten, sich im hohen Grade von der Steuer zu drücken, versteht sich am Bande. — Die agrarische Presse wiederum warnt mit der Forderung auf, daß das „moderne Kapital“ alle Schritte benütze, um dem Steuerentlastung zu entziehen.

Also Steuerbrüderberger haben wie drücken. Wir hatten es mit Georges Donna Bianca und ihrem Urteil über Haiti und Wäna.

Aber die Sache hat viel ernstere Bedeutung, denn der geringe Ertrag des Wehrbeitrages legt die Gefahr nahe, daß die arbeitenden Massen in weit höherem Maße die Lasten der letzten Heeresvermehrung zu spüren bekommen werden, als vielfach geglaubt wurde. Es ging bekanntlich das schöne Spiel des „Nationalen Optims“ in Szene: die Reichen sollen den Wehrbeitrag zahlen zur Deduktion der einmaligen Ausgaben für Festungs- und Kasernenbauten, Geschütze, Gewehre und sonstigen Heeresbedarf. Die dauernden Ausgaben, die entstehen, weil die vergrößerte Armee unterhalten sein muß, sollten gedeckt werden zum Teil durch die Vermögenszuwächse, zum Teil durch die Weibehaltung der hohen Einnahmen, zum Teil durch die Stempelgaben, die auf die arbeitenden Massen abgewälzt werden. Aber als im Juni vorigen Jahres diese tolle Steuermaßnahme in dem berühmten Reichstags durchgereicht wurde, war es bereits klar, daß von einer Deduktion der neuen Ausgaben keine Rede ist. Die einmaligen Ausgaben waren „annähernd“ auf eine Milliarde veranschlagt, und so viel sollte Wehrbeitrag liefern. Aber mit der Deduktion der dauernden Ausgaben hapert es: Aufzubringen sind jährlich 188 Millionen; die neuen Quellen — Vermögenszuwächse, Steuer, Stempelsteuer und Weibehaltung der hohen Zundersteuer, deren Herabsetzung wiederholt beschloffen war — ergeben bei sehr optimistischer Schätzung nur 131 Millionen, 55 Millionen pro Jahr fehlen ungedeckt. Herr Schöner, der Schatzsekretär, tat aber sehr aufrichtig, es werden hat die Einkommen und indirekten Steuern wachsen. Außerdem wurde festgestellt, daß der Wehrbeitrag mehr bringen würde, als zur Deduktion der einmaligen Ausgaben notwendig ist, und mit diesem Ueberschuß würde man dann für die nächsten Jahre wenigstens das Defizit decken. Nachträglich wurde dann noch das tolle Stück geleistet, daß die Einführung der Vermögenszuwächsesteuer auf ein Jahr hinausgeschoben wurde, was einen Einnahmeausfall von 100 Millionen Mark bedeutet. Die Reichstagsmehrheit meinte, und die Regierung stimmte bei, daß das Geld halt auch aus dem Ueberschuß des Wehrbeitrages über die einmaligen Ausgaben genommen werden soll. — Diese Milliardeberechnung ist also jetzt hin: der Kopf liegt am Boden! Es wird fraglich, ob die einmaligen Ausgaben gedeckt werden, von Ueberschuß ist nicht mehr die Rede.

Man darf aber nicht vergessen, daß ohnehin die Reichsfinanzen in verarmteten Zustande sind. 1909 wurden durch die ungenügende Veranschlagung der Bevölkerung mit neuen indirekten Steuern auf einen halben Milliarden Mark geschaffen.

Krochtem war auch in der Zeit der Hofjunkerjurist der Etat nur mit Ach und Krach zu bilanzieren. Nur das Jahr 1911 ergab einen Ueberschuß der Einnahmen über den Voranschlag. Von Schuldenentlastung, die 1909 feierlich versprochen wurde, war nicht mehr die Rede, sondern es wurde jähren, jähren neue Schulden gemacht. Jetzt aber steht die Sache so: das am 31. März abgelaufene Rechnungsjahr 1913-14 wird ein starkes Defizit ergeben, denn die Kräfte hat bewirkt, daß die Einnahmen aus Steuern und Zöllen weit hinter dem Voranschlag zurückblieben. Es dürfte sich da um 80 bis 100 Millionen Mark handeln. In dem Etat für das laufende Jahr 1914-15 ist die Kräfte aber ebenfalls nicht genügend berücksichtigt, auch hier fließt ein Defizit. Dabei ist die Bilanzierung nur gelungen, indem man die noch verbleibenden zünftigen Ueberschüsse von 1911 zur Deduktion der laufenden Einnahmen verwendete. Das Ergebnis ist also: das Reich kann die regelmäßigen Ausgaben nicht durch die regelmäßigen Einnahmen decken. Die Heeresvermehrung aber bedingt neue Mehrausgaben, für die ausreichte Deduktion nicht geschaffen wurde. Ueberschüsse in ein weiteres Defizit, weil die einmaligen Ausgaben durch den Wehrbeitrag wachsend einfließen werden.

Dieser Kauf der Dinge war vorauszusetzen. Leider wurde selbst in unseren Reihen, wie der Verlauf der Steuerbeiträge auf dem letzten Parteitag zeigt, der Ernst der Lage nicht genügend gewürdigt. Desio mehr gilt es jetzt für die arbeitenden Massen, auf der Hut zu sein und sich nicht überumpeln zu lassen. Alles deutet darauf hin, daß Regierung und bürgerliche Parteien alles daransetzen werden, um nachträglich die Lasten der wahnwitzigen Heeresvermehrung diesen Massen aufzubürden. Man findet eine neue „Finanzreform“ an und versteht darunter nichts weiter als neue Veranschlagung der Volksmassen, ohne auch nur im geringsten an die Einschränkung der Ausgaben zu denken. Welche Wonne man dabei immer ausstrahlen mag, so bleibt doch sicher, daß die Massen dabei bluten sollen, daß es sich um neue indirekte Steuern und Staatsmonopole handelt, denn daß bei den gegenwärtigen Reichstags irreführende direkte Steuern undenkbar sind, darüber kann kein Zweifel bestehen.

So bleibt die Stellung der Sozialdemokratie zu den Steuern und der Finanzpolitik eine überaus aktuelle Frage, und es zeigt sich, daß die Lösung nur zu suchen ist in der alten bewährten Taktik und der Programmfortsetzung: Erfassung der indirekten durch direkte Steuern, keine Bewilligung selbst razziaeller Steuern für Zwecke, die dem Volkswohl zuwiderlaufen.

Bor den Wahlen in Ungarn.

Unter neuem Schandwahrheit.

Aus Budapest schreibt man uns: Was man über das Wahlergebnis, das Tsiska dem ungarischen Volksaufstand, noch so sehr gemuttert haben, die die Praxis beweist, mit welcher Herrschaft dieses Gesetz ausgeführt wurde. Ein unendlicher Leidensweg, der sein Ende nimmt, ist es, den jeder einzelne zurückzuliegen hat, der sich das Wahlrecht sichern will. Haben sich die Art der Prüfung im Leben und Schreiben, die auch die Wahlrechtsentwässerung der Arbeitermassen betrifft, so herrscht jetzt in Stadt und Land die größte Erbitterung über die Zusammenstellung der Wählerlisten, die durch bürgerliche Kommissionen im Lande vorgenommen wird. Diese Kommissionen müssen binnen 14 Tagen mit ihrer Arbeit fertig werden und sich über ihren Bestand erhalten, fast vor diesen Kommissionen zu erscheinen.

Da dieses ständische Wahlsystem die Wähler in sieben Kategorien teilt und von jeder Wählerkategorie andere Bedingungen fordert, ist es nur natürlich, daß diese Kommissionen, die das Gesetz nicht verstehen, an ein einzelnes Paragrafen kommen und ihrer Arbeiterfeindschaft alles aufbieten, die Arbeiter ihres Rechtes zu berauben.

Manchmal wird Arbeiter Wähler, wenn sie entweder sechs Volksaufständigen mit Erfolg bezeichnen oder die Kenntnis des Lesens und Schreibens erwerben, dazu noch entweder eine Steuer entrichten oder Interzessionen geben, oder wenigstens drei Jahre fortwährend bei ihrem Gewerbe arbeiten oder in den letzten fünf Jahren bei einem und demselben Unternehmer in Arbeit stehen. Alle müssen jedoch das ungarische Staatsbürgerrecht besitzen und der Zusammenstellung der Wählerlisten ein Jahr in der Gemeinde wohnen. Da nun dieses Wahlrechtssystem keine amtliche Zusammenstellung der Wählerlisten vorreicht, sondern jedem einzelnen selbst die Pflicht obliegt, sich sein Wahlrecht zu erwerben, muß jeder Arbeiter mit den verschiedenen notwendigen Dokumenten versehen, selbst vor der Kommission seines Wahlbezirks erscheinen.

Diese Kommissionen haben in den 22 Wahlbezirken der Hauptstadt am 10. Juli ihre Arbeiten begonnen und schon die ersten drei Tage zeigten zur Genüge, daß die Arbeiter Ungarns wieder einmal betrogen werden sind.

Die sozialdemokratische Parteileitung des Landes hat natürlich alles Mögliche, die Parteiarbeit führen einen klaren Ton gegen die Kommissionen, haben auch bereits beim Bürgermeister einige Erleichterungen durchgesetzt. Mären die Arbeiter in Verhältnissenkonferenzen und Fabrikparlamenten über die Wichtigkeit der Wählerlisten auf, selbst die Gewerkschaften fordern in Extraausgaben der Wählerlisten die Wichtigkeit auf, sich ihre Aufnahme in die Wählerlisten um jeden Preis zu erlangen.

Noch wichtiger gehalten sich die Verhältnisse in den Arbeiterkreisen, wo nicht nur der stundenweise Weg zur Kommission, sondern auch die notwendige Ernte die Arbeiter davon abhängt, vor der Wahlkommission zu erscheinen. Soweit die Gefinnung der Arbeiter nicht als regierungstreulich bekannt ist, werden sie von den Staatsrichtern und Beamten, die überall den Kommunisten vorliegen, ganz einfach hinausgeworfen. Da nun durch die Zurückweisung der berechtigten Wähler die Wählerzahl geringer wird, als dies das Gesetz vorseht, helfen sich die Kommissionen darauf, daß sie unbedeutende Wähler, ihr eigenes Geld und alles, was in ihren Händen steht, mit dem Wahlrecht beenden, in der Hoffnung, daß die Abstimmung in den meisten Bezirken — in 378 von 448 — öffentlich geschieht, sei bei der Abstimmung mit diesen „ihren“ Wählern schon überstimmt.

In Voraussicht dieses handlichen Treibens hat der letzte Kongress der Sozialdemokratie beschlossen, sich an der Wahl nicht zu beteiligen, und der nächste Landeskongress, der im September oder Oktober stattfinden wird, hat es sich auch zu überlegen, ob dieser Beschluß abgeändert werden soll.

Die Erbitterung der Arbeiter gegen das gewaltsame Vorgehen der Behörden, die den Arbeitern nur auch den Schein eines Wahlrechts nehmen wollen, trägt wesentlich dazu bei, zu hoffen, daß der Entfaltungsbefehl aufgehoben werde, und die Wahlstimme: müssen es gewaltig ändern, wenn die Sozialdemokratie in den Wahlkampf eintreten soll.

Politische Uebersicht.

Halle (Saale), 16. Juli 1914.

Neue Militärforderungen.

Dem Vorwärts wird aus Siedlitz von einem Militärliebe des Reichstags geschrieben: Ich war mehrere Tage von jeder Verbindung mit der Presse abgeschnitten. In Wogen lies ich daher erst heute (18. Juli) in der politischen Welt kreiseln über die bei und nicht absehbare Frage: Neue Steuern oder nicht? Es wird Bezug genommen auf eine Aeußerung des bayerischen Kriegsministers v. Kretz, daß ihm von einem Militärsprekariat „nichts bekannt“ sei. Der Mann hat offenbar mehr diplomatische Qualitäten als sein preussischer Kollege. Er hat zwar nicht die ganze Wahrheit gesagt, aber auch keine Wahrheit. In Wahrheit gibt's eine Vorlage, die weit mehr als eine halbe Milliarde fordert, — für „strategische Zwecke!“ Das braucht natürlich nicht notwendigerweise eine „Mittlungsborlage“ zu sein, von der Herr v. Kretz nichts weiß, aber sie könnte sich doch — um nur ein Beispiel zu nennen — auf Eisenbahnbauten beziehen. Ich kann Ihnen weiter mitteilen, daß mit dem Gebanten gespielt wird, diese Vorlage eventuell zur Auffüllung des Reichstags zu benutzen. Ich betone, daß ich aus sehr guter Quelle geschöpft habe.

Nach all dem, was man bisher vom preussisch-deutschen Militarismus an Ueberzählungen schon erlebt hat, dürfte diese Meldung wohl ihre Wichtigkeit haben. Man wird sie wahrscheinlich — nach bekannter Methode! — zunächst „amtlich“ demontieren, woraus sich bisher noch immer ergeben hat, daß neue Militärforderungen dann um so fester kamen! Die deutschen Steuerzahler werden also dem unerwartlichen Moloch bald wieder neue Opfer bringen müssen, wenn sie sich nicht energisch gegen solche Zumutungen wehren!

Unerhörter staatlicher Terror.

Ein am 11. Juni d. J. aus dem Betriebe der preussischen Staatsbahnen entlassener Arbeiter erhielt auf das Betragen, ihm ein Zeugnis über Führung und Leistung auszustellen, folgendes Zeugnis:

„Vorstand des Königl. Eisenbahn-Maschinenamtes 5. Berlin, den 20. Juni 1914.
 Führungs-Zeugnis.
 Der H. G., geboren am 20. Oktober 1886 in Berlin, Kreis Berlin, ist vom 1. Oktober 1913 bis 11. Juni 1914 bei der

+ Damen- +
 Binden nur 25 Pf. das Duz.
Irrigatoren
 billigst in der Verkaufsstelle
 der Berliner Fa.
Dr. med. Ernst Geyer & Co.
 Halle (S.),
 (Sanitas - Depot)
 Leipzigerstrasse 11, p.
 Ring, K.L. Sandberg,
 hinter Neumanns
 Korsett-Geschäft.
 Nur Damenbedienung.
 Keine Leiden.
 Kostlose Auskunft gem.
 Nach anwärts brieflich.
 Geöffnet täglich v. 8 bis 4 Uhr,
 Sonntags: Vormittag.
 204

**Sozialdemokratische
 Gemeinde-Politik**
 Heft 1.
Das kommunale Wahlrecht.
 Von Paul Hirsch und Dr. Hugo
 Lindemann.
 Preis 50 Pf. Borto 5 Pfg.
 Heft 2.
Kommunale Arbeiterpolitik.
 Von Dr. Hugo Lindemann.
 Preis 40 Pf. Borto 5 Pfg.
 Heft 3.
Kommunale Schulpolitik.
 Von Dr. Max Quarek.
 Preis 50 Pf. Borto 10 Pfg.
 Heft 4.
Kommunale Wohnungspolitik.
 Von Paul Hirsch.
 Preis 50 Pf. Borto 10 Pfg.
 Heft 5.
Steuern und Gebühren.
 Von Dr. Hugo Lindemann.
 Preis 30 Pf. Borto 5 Pfg.
 Heft 6.
Die städtische Regie.
 Von Dr. H. Lindemann.
 Preis 40 Pf. Borto 5 Pfg.
 Heft 7.
Das Submissionswesen.
 Von Fritz Paslow.
 Preis 40 Pf. Borto 5 Pfg.
 Heft 8.
**Englische lokale Selbst-
 verwaltung und ihre
 Erfolge.**
 Von William Sanders.
 Preis 30 Pf. Borto 5 Pfg.
 Heft 9.
Hygiene der Städte
 (Erschlaffer-Berufung).
 Von Dr. J. Zadok.
 Preis 50 Pf. Borto 5 Pfg.
 Heft 10.
Kommunale Arbeitslosenfürsorge
 Von F. Zietsoh.
 Preis 50 Pf. Borto 5 Pfg.
 Heft 11.
Das Fortbildungsschulwesen.
 Von Julius Bruhns.
 Preis 50 Pf. Borto 5 Pfg.
 Heft 12.
Die Wertzuwachssteuer.
 Von Dr. Albert Südekum.
 Preis 40 Pf. Borto 5 Pfg.
 Heft 13.
**Die Aufgaben der Gemeinde-
 verwaltungen in der Sozial-
 gesetzgebung.**
 Von Friedrich Klees.
 Preis 40 Pf. Borto 5 Pfg.
 Zu beziehen durch alle Anst.
 träger und die
Volksbuchhandlung,
 Harz 29.

Enorm billige

Lebensmittel!

Freitag und Sonnabend. Nur soweit Vorrat.

Obst und Gemüse

Zitronen	6 Stück	30 Pf.
Apfel	1 Pfund	10 Pf.
Pflaume	1 Pfund	38 Pf.
Gelbebeeren	1 Pfund	26 Pf.
Stachelbeeren	1 Pfund	10 Pf.
Birnen	1 Pfund 28	22 Pf.
Pflaume	1 Pfund	43 Pf.
Bananen	1 Pfund 28	22 Pf.

Neue Kartoffeln 5 Pfd. 28 Pf. Tomaten 1 Pfund 12 Pf. Weiskofen 1 Pfund 34 Pf.

Fleisch- und Wurstwaren

Schinkenstück	1 Pfund	96 Pf.
Speck, fetter	1 Pfund	66 Pf.
Speck, mager	1 Pfund	75 Pf.
Landschinken 2-3 Pfund schwer	1 Pfund	121 Pf.
Geflügel Schinken 1/4	1 Pfund	35 Pf.
Roher Schinken 1/4	1 Pfund	38 Pf.
Salterhänder Würstchen 3 Paar	1 Paar	39 Pf.
Rohfleisch Würstchen 4 Paar	1 Paar	37 Pf.

Cañier 1 Pfund 85 Pf. Cervelatwurst echte Thüring. 1 Pfund 128 Pf. Schmeer 1 Pfund 56 Pf.

Kolonialwaren

Gem. Zucker 5 Pfund	90 Pf.
Einmach-Zucker 5 Pfund	106 Pf.
Essig-Essenz 1 Flasche	52 Pf.
Einmach-Essig 1 Flasche	32 Pf.
Gebraunter Kaffee 1/4 Pfund 85 75 65	55 Pf.
Apfelwein 1 Flasche	36 Pf.
Ränder-Candy in Stück 1/4 Pfund	28 Pf.
Büdinge 3 Stück	14 Pf.
Malatasse 1 Pfund	26 Pf.
Puddingpulver 6 Pakete	29 Pf.
Stimberlaff 1 Flasche	48 Pf.
Honig-Erbsen 1 Pfund	39 Pf.
Rotwein sehr mild, Fl.	73 Pf.
Schweizerkäse sehr fettig 1 Pfund	78 Pf.
Silfiter Käse vollfett 1 Pfund	73 Pf.

Konfitüren

Pfeffermünzbrud 1/4 Pf. 19 Pf.
Waffelbrud 1/4 Pf. 13 Pf.
Eisbonbon 1/4 Pf. 28 Pf.
Kaiser-Drops 1/4 Pf. 18 Pf.
Pfeffermünzpastillen 1/4 Pf. 13 Pf.
Pralinee 1 Pf. 48 Pf.
Vanille-Pralinee 1/4 Pf. 29 Pf.
Schokoladen-Plättchen 1/4 Pf. 39 Pf.
Katow Ia. Qual. 1/4 Pf. 73 Pf.
Widder-Keks 1/4 Pf. 17 Pf.
Rinder-Keks 1/4 Pf. 20 Pf.
Schokolade 1/4 Pf. 49 Pf.
Katow 10 Stk 5.50, 5 Stk 2.85, 1 Stk 59 Pf.
Wid-Schokolade 1 Pf. 78 Pf.
Brud-Schokolade 1 Pf. 63 Pf.

Freitag und Sonnabend.

Obst und Gemüse

Fleisch- und Wurstwaren

Kolonialwaren

Konfitüren

Im Parterre!! Gratis - Kostproben unferer berühmten Diner-Puddings

Hamburger Engros-Lager

Leopold Nußbaum.

Rauchen Sie „Bürgermeister von Glaucha“
 10 Stück 60 Pf. 10 Stück 60 Pf.
 „Bürgermeister von Glaucha“ ist eine reguläre 7 Wiener-
 Zigaretten, die nur durch den Einkauf eines bedeutenden Bolens
 (10000 Stück) in der 6-Wieniger-Freistadt geboten werden kann.
 Nur zu haben bei:
 2. Geschäft: Harz 50 Hauptgeschäft: Mittelstraße 9/10.
 Fernruf 2087

I. Hallesche Rinder-Schlächterei.
 — Einziges Spezial-Geschäft am Platze. —
 Inhaber: Richard Hummel.
 nur Magdeburgerstr. 23 (bis a-vis Bahnhalle),
 empfiehlt das beste Rindfleisch
 ohne Knochen 80 bis 95 Pf., mit Knochen 70 bis
 75 Pf., Gehacktes 70 Pf.

Moden-Zeitungen in grosser Auswahl.
 Volksbuchhandlung Halle (S.), Harz 29.

Sonntage eines grosstädt. Arbeiters in der Natur.:
 Von Kurt Grottewitz.
 Mit einem Vorwort von Wilhelm Dörfle.
 Dritte Auflage. Mit einem Vorwort des Verfassers.
 Von der Presse glänzend besprochen!
 Jeder Naturfreund liest das Buch mit Vereinerung!
 Preis 60 Pf., gut gebunden 1 Mk.
 Zu beziehen durch die
Volksbuchhandlung Halle (Saale),
 Harz 29.

VOLKSPARK
 Sie speisen gut, appetitlich
 und preiswert im eigenen Heim
 der Halleschen Arbeiterschaft.
 Reichhaltiger, kräftiger und
 wohlschmeckender, guter
Mittagstisch
 von 50 Pfg. an.

Rossfleisch.
 Diese Woche wieder ff.
 Alles übrige wie bekannt nur delikater bei
A. Thurm,
 Hellstrasse 10, 108

Wanzen
 Radikalmittel gegen
 u. deren Brut
 50 Pf. u. 1 Mk.
 allein echt bei
Max Rädler,
 nur Hannoverschestr. 2,
 Ecke Sternstrasse.

Jedermann freut sich
 über seine von mir gekaufte Paul-
 beder. Hier liefert Ihnen dieses in
 ein. Ich verführe amerik. Qualität.
 Paulbeder 1 Jahr Gar. 3.20 Mk.
 Einflügelige ohne 1.70 Mk.
 Einflügelige ohne 1.50 Mk.
Otto Spatmann, nur Gr. Steinstr. 47,
 neben dem Bahnhalle.

Sangerhausen.
Pr. Wurstschinkenfleisch.
 Schweine, Gammel- und Kalb-
 fleisch, alle Sorten frische Wurst.
 Fr. Krümel- u. Gardschinkenwurst.
F. Dienemann,
 Negelesstrasse 14/16.

M. Zaubitzer's
Rossfleisch-Spelsehaus
 — Einziges —
 empfiehlt n. Speisen und Ge-
 sundes, auch außer dem Hause.
 Dabei ist schönes Vereinszimmer
 frei. 2169

Rechte und Wädelers, 0.20
Arbeiter-Organisations-
Bibliothek, 0.20
 Der Lehrmeister im Garten
 n. Kleinfelder, v. Quart. 1.00
 Das Mädchenbuch
 von H. Popp, 0.20
 Mutterbrüderkeller
 hat 0.40, 1.20, 1.50
 Universal-Gesundheitsbuch
 hat 3.00, 1.50
 Ratgeber fürs Haus
 hat 5.00, 1.50
 Geographisches Handbuch
 hat 1.00, 1.50
 Singers Taschen-Reise
 hat 1.80, 1.50
 Kleinfelder als Neben-
 erwerb, hat 3.00, 1.50
 Die Romane hat 0.50
 3. Teil. Bernes Pfeffermünze,
 geb. Buch, hat 1.00, 1.50
 Nebenleistungen aller Art.
 Schüler-Club mit Romp-
 und und Buchdruck, 1.50
 Schulbücher, Tafeln, Federkass.,
 Federhalter, Bleistifte usw.
 Zu beziehen durch die
Volksbuchhandlung
 Halle (Saale), Harz 29.

Freitag 111
 Schachspiel.
 Blumenballstraße 27.

Bei telefonischen
Anfragen usw.
 welche die Interferenz-Verhältnisse
 oder die Exposition, Bräcker
 des Wellenlängen sowie die
 Vollschwingung betreffen,
 ist nur die Fernsprechnummer
1047
 zu benutzen.
 Hier dagegen mit der Schaltung
 des Wellenlängen freies mit,
 benutze nur die Fernsprech-
 nummer
338.

Neue Aufgaben der Sozialpolitik.

Der Staatsminister des Reichsanwalts des Innern, Dr. Brüder, der deutsche Minister für Sozialpolitik, meinte im vorigen Jahre einmal im Reichstage, die großen sozialpolitischen Aufgaben seien nun alle praktisch durchgeführt und es könnten im Laufe der Zeit nur noch Verbesserungen der bestehenden Einrichtungen in Frage kommen. Er fand auch die Zustimmung aller bürgerlichen Parteien. Angehen von dem Mangel an sozialen Empfinden und an sozialpolitischen Sinne, behandelte diese Worte eine debaurische Verhältnisslosigkeit für die neuen Anforderungen, die die moderne Sozialhygiene an die sozialpolitische Gesetzgebung stellt. Aus dem eben erwähnten Bericht des Ausschusses über die 38. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Baden ist zu ersehen, was für neue große soziale Einrichtungen die Wissenschaft für unbedingt notwendig hält, um den Bestand der Gesellschaft sichern zu können. Professor Dr. v. Gruber, der hervorragende Forscher, verlangte unter dem stürmischen Beifall der Versammlung ein sozialpolitisches Gesetz, das einen Jahresaufwand von nicht weniger als 840 Millionen Mark erfordert. Professor v. Gruber fordert nämlich zur Bekämpfung des Geburtenrückganges einen Betrag von 200 Millionen Mark, mindestens 300 Mk. im Jahre für das dritte Kind eines Ehepaars und eine Elternrenten von hundert bis 200 Lebensjahren ab für solche Ehepaare, die drei oder mehr Kinder von normaler und sozial vollwertiger Beschaffenheit bis zur Volljährigkeit emporgelbracht haben. Auch andere sozialhygienische Forderungen der Elternschaftsversicherung. Und da es ein anderes Mittel zur Bekämpfung des Geburtenrückganges nicht geben kann, werden sich mit der Zeit alle Staaten mit diesem neuen Zweig der sozialpolitischen Gesetzgebung befassen müssen.

Dringender noch für den Augenblick ist aber eine andere sozialpolitische Aufgabe, die ebenfalls vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege in den Vordergrund gehoben worden ist. Diese verlangt neue und große Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Denn es hat sich herausgestellt, daß der Kampf, wie er zurzeit gegen die verheerende Seuchendisease geführt wird, ausreicht ist. Die Bekämpfung der Tuberkulose im erwachsenen Alter kommt zu spät. Nach den neueren Ergebnissen der Statistik und der Pathologie ist das Kind im Alter bis zum 16. Jahre das Alter der Tuberkuloseinfektion. Die im Kindesalter vorkommende Tuberkulose zeigt auch wesentlich andere Erkrankungsformen als die des erwachsenen Alters, sie ist die Frühform der Krankheit. Und hier nur ist die Bekämpfung der Tuberkulose ausreicht, da sie hier, in der Frühform der Krankheit, gegen die Ursachen der Infektion wenden kann. Dieser Kampf erfordert aber große Maßnahmen: Entfernung der Kinder aus der normalen Umgebung, die Einführung der Schulweisung, von Erholungsheimen, Waldschulen, Kinderheilanstalten usw. im ganzen Deutschen Reich.

Diese Aufgaben können von den Kommunen allein gar nicht erfüllt werden, abgesehen davon, daß die meisten es ohne gesetzlichen Zwang nicht tun werden. Der Geh. Regierungsrat Dr. med. Dieß (Darmstadt) berichtete im Verein für öffentliche Gesundheitspflege von einer stark von Tuberkulose verheereten Landgemeinde im Oberrhein. Fast ganz für Haus dieser 107 Einwohner zählenden Gemeinde ist von der Tuberkulose verheert. Derzeit begehren 112 Personen Anwaltsrenten, zusammen alljährlich 19000 Mark. Von den Kindern waren im Alter von 1 bis 6 Jahren 8,9 Prozent, im Alter von 6 bis 8 Jahren 32,7 Prozent, von 8 bis 10 Jahren 35,8 Prozent, von 10 bis 12 Jahren 42,2 Prozent, von 12 bis 14 Jahren 6,1 Prozent, von 14 bis 16 Jahren 7,6 Prozent latent tuberkulös. Und ähnliche Resultate wurden bei allen Untersuchungen der Volksschulkinder in den verschiedenen Gegenden Deutschlands erzielt. Durchschnittlich sind ungefähr 45 Prozent der Volksschulkinder mit der latenten Tuberkulose behaftet. Welche Summen erforderlich sind, um nur das Allernötigste zu tun, zeigt das Beispiel der genannten Oberrheinischen Gemeinde, wo jährlich neben den 30000 Mark Renten 20000 Mk. aufgewendet werden bei rund 1000 Einwohnern.

Von den Hygienikern wird nun verlangt, daß die Krankenversicherung auf alle Familienmitglieder der zurzeit Versicherten ausgedehnt werde. Ohne diesen Ausbau der Krankenversicherung wird die Bekämpfung der Tuberkulose gänzlich ausreicht sein. Eine solche Ausdehnung der Versicherungsspflicht würde aber notwendigerweise zu einer Umgestaltung des Krankenversicherungsgesetzes führen müssen. Sie müßte, die Krankenversicherung der Arbeiterklasse bringen oder wenigstens die selbe Kostentragung der Ärzte durch die Staaten und die Gemeinden. Eine solche Einrichtung ist aber auch nur möglich, wenn die Kosten aus der Staatskasse gedeckt werden, denn durch die Beiträge der Versicherten lassen sie sich nicht bestreiten.

Erfolge der Bekämpfung der Tuberkulose lassen sich aber auch nur erzielen, wenn das Wohnwesen der großen Masse des Volkes wesentlich besser gestaltet wird. Je enger die Menschen aufeinander wohnen, sagte Professor Dr. Galtner (Stuttgart) in seinem Referat im Verein für öffentliche Gesundheitspflege, desto eher ist der Infektion Tür und Tor geöffnet. Professor Gruber hat in seinem Referat Tuberkulose und Wohnungsnot bei der 14. Hauptversammlung des Bundes deutscher Wohnvereine überaus reiches Material in reichlicher Menge vorgebracht, das beweist, daß die Tuberkulose eine Wohnungsfrage ist und daß deshalb eine Wohnungsreform die unentbehrliche Vorbedingung für eine durchgreifende Bekämpfung dieser Volksgeißel ist. So werden in Berlin mit seiner enormen Wohnbevölkerung durchschnittlich 77 Wohnpersonen pro Haus an Tuberkulose jährlich 21 Einwohner auf 10000, während Antwerpen mit einer Wohnbevölkerung von 7 Wohnpersonen pro Haus nur 128 Einwohner auf je 100000 jährlich an dieser Krankheit verliert. In Deutschland werden bei einer durchschnittlichen Wohnbevölkerung von rund 9 Wohnpersonen auf durchschnittlich 100 Einwohner auf 10000 an Tuberkulose, während in dem mindestens ebenso industrialisierten Belgien bei fast doppelter Bevölkerungsdichte nur durchschnittlich 5 Wohnpersonen auf ein Familienhaus mit durchschnittlich 5 Wohnpersonen auf ein Haus kommen 129 Menschen, also etwa 23 Prozent weniger. Ganz Tuberkulose werden. Eine gründliche Wohnungsreform wird sich also nicht umgehen lassen, wenn in Deutschland die

Gelegenheit zur Infektion mit Tuberkulose einigermaßen beschränkt werden soll.

Es sind die hervorragenden Hygieniker Deutschlands, die diese Forderungen immer lauter und eindringlicher erheben. Ihnen müssen alle Sozialpolitiker aufpassen, denen es ernstlich darum zu tun ist, den „Krankheit“ zu schießen, das Volk gesund und kräftig zu erhalten oder erst zu machen. Von einem Absinken der sozialen Gesetzgebung darf deshalb auch keine Rede sein. Und fröhlich sich Regierung und Reichstagsmehrheit, an diese notwendigen sozialpolitischen Aufgaben heranzutreten, dann wird es Sache des Volkes sein müssen, die sozialpolitische Gesetzgebung wieder in Fluß zu bringen. Denn es handelt sich um nicht mehr und nicht weniger als um die Gesundheit des Volkes und um die Erziehung der Gesellschaft überhaupt!

Hauptverband Deutscher Dristrentenklassen.

kr. Darmstadt, 14. Juli.

Zu Beginn des zweiten Tages der Hauptversammlungen wird eine Präsenzliste verteilt, die ergibt, daß 211 einzelne Klassen und 14 Verbände durch 488 Delegierte vertreten sind. Von letzteren sind 145 Unteramter, 202 Verordnete und 121 Angestellte. Außerdem sind eine Anzahl Gäste anwesend.

Die Präsidentschaft wird dem Dr. v. Frankefeld übertragen die Entschuldig des Konferenzpräsidenten seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungs-Umgebung. Die neuen Bestimmungen bringen einerseits einen Fortschritt, da die Rechtsverhältnisse der Klassen angeordnet sind, andererseits aber, die Rechte der Klassen gegenüber dem Staat zu erhalten, die für die rechtliche und politische Bewegungsfreiheit der Klassen notwendig sind. Bis her hatten die Verbände der Dristrentenklassen und der Bureau-Angestellten durch Abschluß eines Tarifvertrages versucht, sich selbst und friedlich auszukommen. Jetzt haben die Behörden in Breiten Mutter-Dienstleistungen für die einzelnen Klassen herausgegeben, die sehr zu beachten Anlaß geben. Es soll u. a. jede Klasse einen Vertrauensmann ernennen, dessen Vorsitzender von der Behörde ernannt wird. Keine Klasse sollte darauf eingehen; wir wollen haben, daß dieser Vorsitzende von der Klasse selbst gewählt wird. Eine bestimmte Anzahl Angestellter sollen zu Staatsbeamten gemacht werden und den Treueid leisten. Diese Maßnahmen würden sich nicht nur gegen die Sozialdemokratie, sondern gegen die freirechtlichen Meinungen überhaupt. Um Umwegen werden hier Freiheitsrechte geraubt. Das Beispiel Preussens wird bald auch in anderen Bundesstaaten gegeben, was abgemindert werden muß.

Reichstagsabgeordneter Diebel, Vorsitzender des Verbandes der Bureau-Angestellten, erwidert Dr. v. Frankefelds Rede. Er wendet sich insbesondere gegen verächtliche Maßnahmen der Behörden, die mit dem Gesetz nicht im Einklang stehen. Die Klassenverbände sollten sich nicht zu der Artlichkeit verleiten lassen, daß das, was von Klassen kommen, immer richtig sei. In Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden sollten die Klassen immer eine Entschuldig der Spruchbehörden beizubringen.

Hierauf spricht Professor Dr. Herzogmeier-Frankfurt a. M. über Selbstbeschuldigung der Subalternen, wobei er (leider) zu der Erklärung kam, daß Subalternen ein gutes Beispiel sei. Die hier vorgeschlagenen Gründe scheinen uns wenig überzeugend. (Beif. v. S.)

Gräf-Frankfurt weist daraufhin, daß das Subalternen noch eine sehr schwere Sache ist. Er schlägt vor, von den Subalternen des Mittel-, des Dächter-Graben-Berlin, einen Rabatt auf die eingereichten Rechnungen (Reservieren) zu erwirken. Nachdem sich nicht ein Anhänger des Naturbehaltens gegen die Verträge gemeldet hatte, wurde von Justizrat Mayer genantwortet worden, fand die Resolution Annahme.

Im weiteren Sprach Reichsanwalt Dr. Baum-Berlin über das Berliner Arbeitsabkommen vom 23. Dezember 1913. Er holte in seinem Vortrag weit aus, behandelte die Vertrags- und Realisationsfreiheit, und die Einwirkung der gegenwärtigen Bestimmungen der Reichsversicherungs-Umgebung. Das Berliner Arbeitsabkommen sei rechtlich ein Tarifvertrag zwischen den Klassen-Verbänden und den Ärzte-Verbindungen. Beide Parteien können daher aus dem Abkommen rechtliche Nachteile haben. Würde ein Teil nicht mit allen Mitteln auf Einhaltung des Vertrags bedacht sein, hätte der andere Anspruch auf Schadenersatz. Es geht um die Entscheidung des Reichsgerichts, ob es richtig ist, daß die Ärzte nicht zu keiner Haftung. In dem Abkommen können auch nichtsignifizierte Klassen und Ärzte teilnehmen. Durch die Eintragung in das Arztregister beim Versicherungsamt unterwirft sich jeder Arzt dem Abkommen. Das Abkommen bedente für die Klassen weder einen Sieg noch eine Niederlage.

Von dem Amnangsmitglied Dr. v. Frankefeld Dristrentenklasse wird darüber Rede gehalten, daß bei dem Abkommen die Interessen der Dristrenten Klassen nicht genügend berücksichtigt wurden. Nachdem Fräulein v. d. Hoff zurückgewiesen hatte, wurden die Verhandlungen vertagt.

Zu Beginn des dritten und letzten Verhandlungstages wird zunächst an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes des Verbandsvorsitzendes Fräulein v. d. Hoff die von der Ortsklassenliste Straßburg, Heideringer, gewählt. Sodann wird über das Berliner Arbeitsabkommen weiter verhandelt. Es folgt die Besprechung des Verhandlungsprotokolls, besonders gegen Fräulein v. d. Hoff, der als Feldherr im Arbeitskampf die Überfahrt verloren hätte. Ein Redner aus Baden schildert die dortigen Verhältnisse und stellt den Antrag, daß das Berliner Arbeitsabkommen für die Klassen in Baden nur dann gültig sei, wenn auch die badischen Ärzte voll und ganz das Abkommen anerkennen. Der weitere Verlauf der Debatte ist sehr kurzweilig. Polle v. d. Rheinisch beschränkt sich dagegen, ein Recht des Reichsgerichts zu erheben, um in seinen Schlußwort zu betonen, daß dort, daß es auf sei, das Berliner Arbeitsabkommen zu bekräftigen. Ohne dem wären die Schiedsrichter mit den Ärzten noch viel äröher. Schließlich wird einstimmig eine Resolution angenommen, die — unter Berücksichtigung der Wünsche aus Baden — das Berliner Arbeitsabkommen billigt.

Sodann referiert Fräulein v. d. Hoff über ein unter Vermittlung des Reichsversicherungsamtes mit den Berufsgeheimnissen getroffenes Abkommen, nach dem die Krankenstellen bei Übernahme des Deliberations an Unfallversicherung nach den §§ 1513, 1501 der Reichsversicherungsordnung die wirklichen Bestimmungen der Vorzüge der Ortsklassenliste Straßburg und Karlsruhe referiert über die Gewährung von Krankengeld für Sonn- und Feiertage ohne die Gewährung von Beiträgen für Feiertage. Er tritt für dabei insbesondere eine Entschuldig des Reichsversicherungsamtes nach der Vollendung der ersten Referat zu betonen, daß es haben werden dürfen. Die Frage soll nur nachmaligen anderweitigen Entscheidung gebracht werden.

Der Vertreter der österreichischen Krankenkassen, Biedholz-Mien, führt in einer Ansprache aus, daß die Krankenkassen in Oesterreich mit den Ärzten und auch in anderen Provinzen des Reiches schon seit langem in Verhandlung sind. Im August 1914 feierte die Krankenversicherung in Oesterreich das 25-jährige Jubiläum, das mit einer Ausstellung verbunden wurde.

Es ist die Weimar bespricht eine Eingabe an die Reichsversicherungsamt an Erzielung von Vorteilen bei der Bekämpfung von Geschädigten. Weiter wird bezogen über die gesundheitliche Krankenliste und Kontrolle bei Überweisung erkrankter Mitglieder (bei der nur die wirklichen Aufwendungen berechnet werden sollen), über gemeinsame Abschlüsse mit Krankenkassen unter Erbringung von Kostennachweisen, über die Bekämpfung der Mitglieder in niederen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Invalidenversicherungs-Entlassungstarifen den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Berufsberatung an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über

